

Allgemeine Einkaufsbedingungen für den Bezug von IT-Dienstleistungen der Infoniqa

1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“ genannt) gelten im Geschäftsverkehr zwischen der Infoniqa Holding GmbH samt sämtlichen mit ihr verbundenen Unternehmen mit Sitz innerhalb des Gebietes der Europäischen Union sowie der Schweiz (nachfolgend zusammen „Infoniqa“ genannt) mit Unternehmern (nachfolgend „Auftragnehmer“ oder „AN“ genannt). Ausgenommen sind solche Verträge, welche ausdrücklich die Geltung der AEB ausschließen.

Die AEB gelten für die Erbringung von IT-Leistungen für Infoniqa bzw. ihre Kunden. Bei diesen Leistungen handelt es sich insbesondere um die Erstellung von Software sowie die Beratung und Unterstützung auf dem Gebiet der Datenverarbeitung. Die jeweilige vom AN im konkreten Projekt (nachfolgend „Projekt“ genannt) zu erbringender Leistung (nachfolgend „Leistung“ genannt) wird in der jeweiligen zugehörigen Bestellung (nachfolgend „Purchase Order“ oder „PO“ genannt) beschrieben.

Zusätzliche oder abweichende Geschäftsbedingungen von AN sind nur dann Vertragsbestandteil, wenn Infoniqa dies ausdrücklich schriftlich anerkennt. Dies gilt auch für Geschäftsbedingungen, die in Angeboten, Auftragsbestätigungen oder anderen Dokumenten von AN genannt werden. Die Entgegennahme von Leistungen stellt keine Annahme von Geschäftsbedingungen von AN dar. Diese AEB gelten auch dann, wenn die Leistungen trotz Kenntnisnahme ergänzender oder von diesen AEB abweichender Geschäftsbedingungen vorbehaltlos angenommen werden.

Das Schriftformerfordernis in diesen AEB ist erfüllt, wenn unterzeichnete Dokumente in Papierform oder als Scan im E-Mail-Anhang übertragen werden. Der Text innerhalb einer E-Mail reicht nicht aus, um das Schriftformerfordernis zu erfüllen.

2. Projektumsetzung

AN verpflichtet sich zur fachgerechten und sorgfältigen Umsetzung des Projekts nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung. Der Einsatz von Sub-Auftragnehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Infoniqa bzw. ihrer Kunden. AN garantiert, dass nur eigene, fest angestellte Mitarbeiter eingesetzt werden, die über ausreichende Qualifikationen verfügen. Die betriebliche Organisation und Umstände von Infoniqa bzw. ihrer Kunden werden beachtet und bei Bedarf stellt der AN die erforderliche technische Infrastruktur zur Verfügung. AN ist verpflichtet, Leistungen durch schriftliche Nachweise zu belegen. Die Mitarbeiter bzw. mögliche Sub-Auftragnehmer des AN oder sonstige, im Naheverhältnis zum AN stehende Dritte gelten als dessen Erfüllungsgehilfen.

Die Organisation der zu erbringenden Leistung ist vom AN durchzuführen. Ein Weisungsrecht gegenüber dem Personal des AN hat ausschließlich der AN.

Sämtliche kundenseitige oder mit der Infoniqa in Zusammenhang stehende Umstände werden dem AN in ausreichendem Maße bekannt gegeben. Sollte das Projekt bei Infoniqa bzw. ihren Kunden ausgeführt werden, so ist vom AN Zeit und Ort mit einem Projektleiter der Infoniqa bzw. ihrer Kunden

abzustimmen. Sämtliche Infrastruktur sowie Arbeitsmaterialien sind vom AN selbst beizubringen, es sei denn, es wird abweichendes hierzu vereinbart.

3. Dokumentationen

AN dokumentiert sämtliche Projektschritte ausführlich, vollständig und verständlich und übergibt diese Dokumentation an Infoniqa bzw. ihre Kunden (Benutzerhandbuch, Programmierhandbuch, Objekt- und Source-Code einschließlich sämtlicher Entwicklungsunterlagen und -kommentare).

Die Dokumentation hat allgemein anerkannten Praktiken und im Speziellen den Vorgaben der Infoniqa bzw. ihrer Kunden zu entsprechen, welche dem AN grundsätzlich vorab kommuniziert werden müssen. Infoniqa kann Verbesserung verlangen, sollten Unterlagen nicht den Anforderungen der Infoniqa bzw. ihrer Kunden genügen.

Auf Wunsch der Infoniqa bzw. ihrer Kunden hat AN entsprechende Unterweisungen in den Anwendungen und in der Dokumentation durchzuführen.

4. Vergütung

Projekte werden ausschließlich nach tatsächlich erbrachten Leistungen und nur nach schriftlich belegbarer Dokumentation dieser Leistungen fakturiert. Undokumentierte oder nicht ausreichend dokumentierte Projekte können nicht vergütet werden.

Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der PO bzw. dem Hauptvertrag.

AN nützt für die Projektumsetzung ausschließlich eigene Infrastruktur, Arbeitsmaterialien sowie Mitarbeiter. Sämtliche vom AN zugekaufte und erforderliche Infrastruktur, Arbeitsmaterialien und Dienstleister sind in der vereinbarten Vergütung bereits berücksichtigt. Ebenso sind Spesen, Fahrtzeit oder sonstige Nebenleistungen in der Vergütung gemäß Abs 1 abgegolten. Dienstreisen, welche von Kunden verlangt werden, werden nach tatsächlichem Aufwand erstattet, sofern AN dies vorab mit dem Projektleiter des Kunden schriftlich abgestimmt hat. Erstattet werden maximal steuerliche Höchstbeträge.

AN stellt monatlich nachträglich seine erbrachten und einwandfrei dokumentierten Leistungen, welche auf einzelne Tätigkeiten aufgeteilt sind, in Rechnung. Etwaige Reisekosten sind gesondert darzustellen. Entsprechende Belege hierfür sowie entweder vom Projektleiter unterzeichnete Formblätter zur Reisekostenabrechnung oder durch eine separate Rechnung nachweisbare Aufstellungen sind beizulegen. Fehlen einzelne Dokumente oder sind diese in sich nicht schlüssig, hemmt dies die Fälligkeit der Rechnung.

Fällige Rechnungen sind inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer binnen

60 Tagen ohne Skonto, oder

40 Tagen abzüglich 1 % Skonto, oder

30 Tagen abzüglich 2 % Skonto

nach Eingang der Rechnung zur Zahlung fällig. Infoniqa bzw. ihren Kunden steht es frei, binnen welcher vorgenannte Frist die Zahlung erfolgt.

AN erhält generell keine Vergütung bei Fehlzeiten seiner Mitarbeiter oder bei sonstigen, nicht von Infoniqa bzw. ihren Kunden zu vertretenden Umständen (Vis major, Arbeitskampf, etc.).

5. IP und Nutzungsrechte

Infoniqa bzw. ihren Kunden steht es frei, die gemäß des Hauptvertrages/PO bzw. gemäß dieser AEB erstellten oder bearbeiteten Software-Programme bzw. Teile davon und jedes Ergebnis, welches mit diesen Tätigkeiten in Zusammenhang steht (beispielsweise Unterlagen, Dokumentationen, etc.) – im folgenden gemeinsam „Tätigkeitsergebnisse“ – in unveränderter oder veränderter Weise zu nutzen, zu speichern, zu kopieren, zu modifizieren, zu verändern, weiterzuentwickeln, davon abgeleitete Werke zu schaffen, zu lizenzieren, zu vertreiben, anderen auf beliebige Weise zugänglich zu machen, zu vermieten, zu übertragen oder anderweitig in jeder Form zu verwerten. Mitumfasst ist ebenfalls das Recht, ohne zusätzliche Vergütung seitens Infoniqa bzw. ihrer Kunden alle in diesem Zusammenhang gemachten Erfindungen frei zu verwerten.

AN räumt Infoniqa bzw. ihren Kunden mit deren Entstehen unwiderruflich zeitlich, räumlich und inhaltlich unbegrenzte, ausschließliche und übertragbaren Nutzungsrechte an den Tätigkeitsergebnissen ein.

AN stellt sicher, dass eventuelle Rechte gemäß dem Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte nicht geltend gemacht werden.

Soweit die Tätigkeitsergebnisse gesondert rechtlich schutzfähig sind (Patent, Gebrauchsmuster, Urheberrecht, o.ä.), stehen derartige Rechte der Infoniqa bzw. ihren Kunden zu. Soweit Rechte wie Miturheberschaft entstehen, verzichtet AN auf Anteil an den Verwertungsrechten. Die Erträge aus der Nutzung der im Rahmen der Urheberschaft erbrachten Leistungen stehen ausschließlich Infoniqa bzw. ihren Kunden zu. Soweit die Mitwirkung des AN erforderlich ist, um schutzfähige Leistungen zu schützen, ist der AN verpflichtet, Infoniqa bzw. deren Kunden im erforderlichen Umfang zu unterstützen.

Nach Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen können seitens Infoniqa bzw. ihrer Kunden sämtliche Originale und Kopien der Werke verlangt werden. Soweit die Kopien auf maschinenlesbaren Datenträgern des AN aufgezeichnet sind, tritt an die Stelle der Herausgabe das zu dokumentierende Löschen der Aufzeichnungen.

Die vereinbarten Zahlungen gemäß Punkt „Vergütung“ bzw. gemäß Hauptvertrag umfasst die Einräumung der in diesem Punkt genannten Rechte; eine weitere Vergütung hierfür wird nicht geschuldet.

6. Freiheit von Rechten Dritter

AN gewährleistet, dass sämtliche Tätigkeitsergebnisse frei von sämtlichen Rechten Dritter sind, welche die Nutzung für Infoniqa bzw. ihrer Kunden in irgendeiner Weise einschränken könnten.

AN hält Infoniqa bzw. ihre Kunden bei der Geltendmachung von Ansprüchen aufgrund von Verletzung von Schutzrechten Dritter jedenfalls schad- und klaglos. Sämtliche der Infoniqa bzw. ihren Kunden in diesem Zusammenhang anfallende Schäden oder Nachteile werden ohne jegliche Haftungsgrenzen ersetzt.

7. Geheimhaltung

AN sichert zu, vertrauliche Informationen (vertrauliche Informationen bezeichnet Informationen über das Bestehen und den Inhalt von Vertragsbeziehungen sowie alle Informationen, die dem AN von Infoniqqa bzw. ihren Kunden zugänglich gemacht werden und alle Informationen und Erkenntnisse, die Infoniqqa oder ihre Kunden durch oder im Rahmen der Zusammenarbeit mit AN gewinnen konnte und die nicht bereits in legaler Weise und ohne Verletzung von Vertraulichkeitsvereinbarungen öffentlich geworden sind) vertraulich zu behandeln und ausschließlich zur Zusammenarbeit mit Infoniqqa bzw. ihren Kunden samt deren Vertretern zu verwenden.

AN wird sicherstellen, dass vertrauliche Informationen nur an Personen weitergegeben werden, die entweder einer beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen oder die als Angestellte, Vertreter, Beauftragte, Berater oder Organe des AN die vertraulichen Informationen aus Gründen der ordnungsgemäßen Geschäftsführung benötigen. AN hat die Empfänger der vertraulichen Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit im Sinn dieses Punktes zu verpflichten.

Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die (i) AN im Zeitpunkt, zu dem sie AN zugänglich gemacht wurden, ohne Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung bereits bekannt waren, oder (ii) die im Zeitpunkt, zu dem AN zugänglich gemacht wurden, bereits öffentlich zugänglich waren oder ohne Verschulden von AN später öffentlich zugänglich wurden, oder (iii) die AN rechtmäßig von einem Dritten ohne Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung erhalten hat, oder (iv) bei denen Infoniqqa bzw. ihre Kunden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber AN ausdrücklich auf die Vertraulichkeit verzichtet hat.

Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt ferner nicht, soweit AN aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder gerichtlicher oder behördlicher Anordnungen zur Offenlegung der vertraulichen Informationen verpflichtet ist. Bei einer solchen eventuellen Verpflichtung zur Offenlegung werden Infoniqqa bzw. deren Kunden unverzüglich von AN in Kenntnis gesetzt.

AN verpflichtet sich, für jeden Fall schuldhaften Verstoßes gegen eine Pflicht eine Vertragsstrafe in Höhe der jährlichen Auftragssumme, jedoch mindestens EUR 25.000, - zu zahlen. Die Geltendmachung von weiteren Schadensersatzansprüchen bleibt Infoniqqa bzw. ihren Kunden stets vorbehalten.

8. Code of Conduct

AN verpflichtet sich, sämtliche geltenden Normen einzuhalten. Des Weiteren verpflichtet sich AN, sich jederzeit gemäß dem in der jeweils gültigen Fassung unter www.infoniqqa.com abrufbaren Code of Conduct der Infoniqqa-Gruppe zu verhalten.

9. Personalabwerbung

AN bestätigt, dass er während einer Tätigkeit für Infoniqqa bzw. ihre Kunden kein Personal abwerben bzw. ohne entsprechende Übereinstimmung Mitarbeiter der Infoniqqa bzw. ihrer Kunden, die mit der Dienstleistungserbringung betraut sind, direkt oder indirekt unter Vertrag nehmen werden. Dies gilt für mindestens 12 Monate nach Abschluss der Tätigkeit weiter. Bei Zuwiderhandlung gelangt eine Pönale in der Höhe eines Brutto-Jahresbezuges des betroffenen Mitarbeiters zur Verrechnung.

10. Dauer des Vertragsverhältnisses

Infoniqa ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit mit einer Frist von 14 Tagen ordentlich zu kündigen. Seitens AN besteht keine Möglichkeit, das Vertragsverhältnis vor vollständiger Erbringung der Leistung ordentlich zu kündigen.

Leistungen, welche bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung erbracht wurden, sind dem AN zu vergüten. Sämtliche über diesen Zeitpunkt hinausgehende Leistungen werden nicht vergütet.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

11. Sonstige Bestimmungen

Eine Abtretung von Forderungen gegen Infoniqa bzw. ihre Kunden ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung möglich.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AEB nichtig oder rechtsunwirksam sein oder werden, so sind diese nicht anzuwenden. Dies berührt die Gültigkeit und Rechtswirksamkeit aller anderen Bestimmungen nicht. Anstelle der nicht anwendbaren Bestimmungen hat zu gelten, was im Hinblick auf Inhalt und Bedeutung der Bestimmung dem Willen der Vertragsparteien am besten entspricht.

Auf das gegenständliche Vertragsverhältnis ist ausschließlich das Landesrecht, der beauftragenden Infoniqa Gesellschaft, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden.

Die Vertragsparteien vereinbaren die ausschließliche Zuständigkeit des für beauftragende Infoniqa Gesellschaft sachlich zuständigen Gerichtes.

Stand: 28.02.2023